

Zwischen der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**  
und der  
**AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse**  
wird folgender

## **25. Nachtrag**

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

**Hinweis: Die Erklärungsfrist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgelaufen.**

**Anlage M wird mit Wirkung ab dem 01.01.2012 wie folgt geändert:**

1. Im Rubrum wird „IV. Quartal 2011“ in „IV. Quartal 2012“ geändert.

2. In der Präambel wird „31.12.2011“ in „31.12.2012“ geändert.

3. In § 1 wird

„Bereinigungsbeschluss für 2011“ in „Bereinigungsbeschluss 2011 – 2012“,  
„Ergänzungsbeschluss 2011“ in „Ergänzungsbeschluss 2011 – 2012“,  
„Datenübermittlungsbeschluss für 2011“ in „Datenübermittlungsbeschluss 2011 – 2012“ und  
„IV. Quartal 2011“ in „IV. Quartal 2012“ geändert.

4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die AOK Rheinland/Hamburg hat der KV Hamburg den Abschluss eines Selektivvertrages frühzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Vertragsdokumente, zu denen insbesondere der Ziffernkranz gehört, der KV Hamburg zur Verfügung zu stellen. Die KV Hamburg bestätigt unverzüglich den Eingang.“

5. § 2 Absatz 5 a) wird wie folgt neu gefasst:

„Zur sachgerechten Berücksichtigung von Leistungen der versorgungsbereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften bzw. MVZ's, die in der Festlegung nach Absatz 5 Buchst. d enthalten sind, wird in den Quartalen 1/2008 und 2/2008 der zu bereinigende Leistungsbedarf um 1,37 % gemindert.“

6. § 2 Absatz 5 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Zur sachgerechten Berücksichtigung der von Hausärzten veranlassten Laborleistungen im Quartal IV/2008 wird der durchschnittliche Leistungsbedarf der Laborziffern (32025 bis 32128 EBM) im Quartal 3/2008 auf die Quartale 1, 2 und 4/2008 unter Berücksichtigung der Quartalsgewichtung 2008 hochgerechnet und bildet so den historischen Leistungsbedarf für von Hausärzten veranlassten Laborleistungen. Die Quartalsgewichtung ergibt sich je Kasse aus der in der Honorarvereinbarung 2008 enthaltenen Gewichtung der Kopfpauschalen. Sofern zum Zeitpunkt der Bereinigung kein Honorarvertrag 2008 vorliegt, werden die Werte entsprechend aus 2007 angesetzt. Die Einzelheiten zur Umsetzung der vorgenannten Regelung sind gesondert in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.“

7. § 2 Absatz 5 d) wird wie folgt geändert:

Hinter „39“ wird „oder 46“ eingefügt.

8. In § 2 wird ein neuer Absatz 11 wie folgt angefügt:

„Die Bereinigung erfasst auch die in fremden KV-Bezirken erbrachten Leistungsbedarfe.“

9. In § 2 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„Zur Ermittlung des Leistungsbedarfes zur Bereinigung von Hausarztverträgen werden auch Ziffern mit Suffixen (Gebührenordnungsnummer, die mit Buchstaben spezifiziert sind), die nicht im Bereinigungsziffernkranz nach Absatz 1 enthalten sind, gleichbehandelt wie entsprechende Grundziffern.“

10. In § 8 wird „IV. Quartal 2011“ in „IV. Quartal 2012“ und „31.12.2011“ in „31.12.2012“ geändert.

11. Es wird die nachfolgende Anlage 1 angefügt.

**Hamburg, den 28.09.2011**

## **Protokollnotiz**

Die KV Hamburg wird mit der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse bis zum 29.09.2011 eine Abstimmung des Ziffernkranzes mit dem Ziel der Einvernehmensherstellung vornehmen.

Die Vertragspartner haben den RLV-Bereinigungsvertrag als Anlage zum Verteilungsmaßstab vereinbart. Für den Fall, dass der Verteilungsmaßstab nicht mehr gemeinsam und einheitlich vereinbart werden muss, findet § 2 Absatz 7 keine Anwendung mehr.

## Anlage 1 zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes

Die hausärztlich veranlassten Laborleistungen gem. § 2 Absatz 5 Buchstabe b) werden wie folgt ermittelt:

Schritt	Bezeichnung	Inhaltsbeschreibung
1	Auswertung der Leistungsbedarfe 2008	Dabei werden für einen am Hausvertrag (HZV) teilnehmenden Versicherten nur die Leistungsbedarfe aus Quartalen des Jahres 2008 herangezogen, in denen dieser Versicherte mit Wohnsitz in der KV Hamburg durchgängig bei der betreffenden Krankenkasse versichert war.
2	Trennung der ermittelten Leistungsbedarfe 2008	Hierzu werden die Leistungsbedarfe nach beschlusskonformer Ermittlung für alle 4 Quartale 2008 a) in den Labor-Leistungsbedarf (GOP 32025 – 32128) sowie b) in den Rest-Leistungsbedarf gesplittet.  Technisch werden hierzu die Laborbehandlungsbedarfe aus der regulären Leistungsbedarfsdatei Satzart L09 gestrichen. An deren Stelle treten die ermittelten durchschnittlichen Laborleistungsbedarfe nach Ziffer 4. Die Darstellung erfolgt durch eine fiktive Laborziffer „Labor1 bis 4“ je Quartal I. bis IV/2008.
3	Ermittlung des durchschnittlichen Laborleistungsbedarfs aus dem III. Quartal 2008	Die Ermittlung gem. § 2 Absatz 5 Buchstabe b) erfolgt durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsummierung sämtlicher ermittelter Laborleistungen nur des III. Quartals 2008</li> <li>- Durch Division dieser Summe durch alle am Hausarztvertrag (HZV) teilnehmenden Versicherten, deren Leistungsbedarfe nach Schritt 1 im III. Quartal 2008 ausgewertet werden</li> </ul> Im Divisor sind auch am Hausarztvertrag (HZV) teilnehmende Versicherte enthalten, deren Leistungsbedarf Labor im III. Quartal 2008 NULL ist. Der Divisor enthält nur die am Hausarztvertrag (HZV) teilnehmenden Versicherten, die die Voraussetzungen des Schritt 1 im III. Quartal 2008 erfüllen.
4	Quartalspezifische Anpassung des ermittelten Laborleistungsbedarfs	Der ermittelte durchschnittliche Laborleistungsbedarf wird entsprechend der quartalsweisen Aufteilung der kassenspezifischen Kopfpauschalen 2008 (bzw. sofern nicht vorhanden 2007) angepasst.  Hierzu wird zunächst ein Mittelwert aus allen Kopfpauschalen I – IV/2008 gebildet.  Anschließend wird die Abweichung der quartalsweisen Kopfpauschalen vom Mittelwert errechnet.  Der ermittelte durchschnittliche Laborleistungsbedarf III/2008 wird dann für jedes Quartal I bis IV/2008 mit dem entsprechenden Anpassungsfaktor multipliziert und ergibt den für das jeweilige Quartal 2008 zu bereinigenden Laborleistungsbedarf.
5	Ansatz des quartalsweise ermittelten Laborleistungsbedarfs	Der je Quartal 2008 ermittelte Laborleistungsbedarf tritt an die Stelle der individuellen Labor-Leistungsbedarfe im jeweiligen Quartal 2008 (die normalerweise ausgewertet würden, wenn Ausprägung "1" in Feld 13 der Satzart L07).

Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Leistungsbedarfe beschlussgemäß.